



Kundmachung für Internet

Freistadt, 10.07.2025

— Linz Strom Gas Wärme GmbH
4021 Linz, Wiener Straße 151,
Bauvorhaben im Standort Grundstücksnummer 383/5,
Einlagezahl 200, Katastralgemeinde Kefermarkt

Kundmachung (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Linz Strom Gas Wärme GmbH, Wiener Straße 151, 4021 Linz, hat um die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan vom 10.06.2025 Plannummer 01_E_KNWA-KM, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben **KNWA-Kleinnahwärmanlage Kefermarkt Aistfeld** angesucht.

Über dieses Bauvorhaben wird gemäß § 32 Oberösterreichischen Bauordnung 1994 in der Fassung des Landesgesetzblattes Nummer 70/1998 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Dienstag, 05.08.2025 um circa 08:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten in 4292 Kefermarkt, Aistfeld 35, Grundstücksnummer 383/5, Einlagezahl 200, Katastralgemeinde Kefermarkt, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt und beim Marktgemeindeamt Kefermarkt auf. Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Hinweis für die Gemeinde:

Die Gemeinde wird ersucht

- a) an der Verhandlung teilzunehmen;
- b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen

- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter folgende Unterlagen zu übergeben:
- die Verständigungsnachweise
 - die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung
 - die Projektunterlage (außer bei Stellungnahme nach dem Verhandlungstermin)

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – zum Beispiel einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung des Bundesgesetzblattes 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Susanne Ruhmer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.